

Bearbeitungshilfe

zur Anerkennung von Lehrkräften (Erste Hilfe)

Mit dieser Bearbeitungshilfe zu den einzelnen Qualifikationen von Erste Hilfe Lehrkräften möchten wir Ihnen die Einreichung der notwendigen Unterlagen von Lehrkräften erleichtern. Diese Bearbeitungshilfe ist für Sie bestimmt. Bitte laden Sie diese NICHT im Portal „**meineQSEH**“ hoch.

Weitere Lehrkräfte laden Sie bitte im Portal „**meineQSEH -> unter Lehrkräfte verwalten**“ hoch. Beachten Sie hier auch unseren [Wegweiser](#) und die [Bearbeitungshilfe](#) auf unserer Homepage.

Zur einfacheren Bearbeitung sortieren Sie die Unterlagen bitte analog der Aufzählung auf dieser Bearbeitungshilfe bzw. der Checkliste.

Lehrberechtigungen / Lehrscheine / Ernennungsurkunden / Verbeamtungsnachweise sind zur Anerkennung als Lehrkraft nicht relevant und müssen daher nicht eingereicht werden.

Es ist ausreichend Fortbildungsnachweise zur Verlängerung der Lehrberechtigung aus den maximal letzten fünf Jahren einzureichen. Sollten ältere Fortbildungsnachweise notwendig sein, werden diese durch die QSEH angefordert.

Bitte beachten:

Die pädagogische Qualifikation bzw. die notwendige Zusatzqualifikation sowie die Fortbildungen zur Verlängerung der Lehrberechtigung sind bei einer dafür geeigneten Stelle für Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatorenstelle) zu absolvieren. Aus allen Unterlagen müssen mindestens folgende Inhalte hervorgehen:

- Titel / Art der Schulungsmaßnahme
- Zeitraum (von—bis)
- Dauer in Unterrichtseinheiten
- Themenbereich / Thema der Fortbildung
- Registriernummer der Veranstaltung
- Name, Kennziffer und Name Lehrbeauftragten der geeigneten Stelle

Checkliste

zur Anerkennung von Lehrkräften (Erste Hilfe)
nur zum internen Gebrauch, kein Upload in *meineQSEH*

Lehrkraft

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Voraussetzungen

Medizinisch-fachliche Qualifikation für Lehrkraft Erste Hilfe

Erste Hilfe Ausbildung/Fortbildung (9 UE) Sanitätsdienstliche Ausbildung (min. 48 UE)

Notfallmedizinische Ausbildung Rettungshelfer –sanitäter –assistent Notfallsanitäter Arzt

Sonstiges: _____

< 3 Jahre > 3 Jahre, dann Fortbildung/Tätigkeit (16 UE) erforderlich

Pädagogische Qualifikation

Ausbilder Erste Hilfe (55 UE bis 12/2019 bzw. 56 UE ab 01/2020)

Oder erfolgreich abgeschlossene alternative pädagogische Qualifikation

pädagogisches Studium (mind. 1. Staatsexamen) + Zusatzqualifikation

humanmedizinisches Studium (mind. Approbation) + Zusatzqualifikation

alternative pädagogische Qualifikation mit nachweislich mind. 200 UE+ Zusatzqualifikation

Lehrkräftefortbildung

Gültige Lehrberechtigung Erste Hilfe ist aktuell:

ja, dann Lehrkräftefortbildung / EH Schulung Bildungs-/Betreuungseinrichtung für Kinder (16 UE)

nein, dann Themenbereich II (32 UE) erforderlich

Medizinisch – fachliche Qualifikation

Alternative Anerkennung

Keine Anerkennung

<p>Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung im Umfang von mindestens 48 UE</p> <p>Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung der Erste-Hilfe-Ausbildung. Sie umfasst notfallmedizinische Themen, wie z. B. ein algorithmenorientiertes Vorgehen im Notfall sowie Störungen von Bewusstsein, Atmung, Kreislauf und weiterer lebensbedrohlicher Zustände z. B. starke Blutungen. Des Weiteren die Wiederbelebung mit AED, die allgemeine Hygiene und die Versorgung von traumatologischen Notfällen. Diese Themen werden durch die Handhabung der dafür notwendigen notfallmedizinischen Geräte, z. B. Beatmungshilfsmittel, ergänzt.</p>	<p>Die medizinisch-fachliche Qualifikation kann auch im Rahmen einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen erlangt werden, sofern diese notfallmedizinischen Inhalte im Umfang von mindestens 48 UE enthält.</p> <p>Ausbildung im Sanitätsdienst z. B. Sanitäter 48 UE, Betriebssanitäter mind. Grundausbildung 63 UE</p> <p><u>Beachten:</u> inkl. Angabe des Ausbildungszeitraums und der Ausbildungsdauer</p> <p>Rettungsdienstliche Qualifikation z. B. Rettungshelfer, -sanitäter, -assistent oder Notfallsanitäter</p> <p>Verschiedene Berufliche Qualifikationen z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger bis 2020 Human- oder Zahnmediziner mit Approbation Generalistische Pflegeausbildung ab 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MTA • Zahnmedizinische Fachangestellte • Ergotherapeut • Logopäde • Altenpfleger bis 2020 • Krankenpflegehelfer • Heilpraktiker • Rettungsschwimmer
---	--	--

<p>Medizinisch-fachliche Fortbildung*</p> <p>* verbindlich nachzuweisen für Ausbilder-schulungen von neuen Lehrkräften, die nach dem 01.01.2020 begonnen wurden.</p>	<p>Liegt die oben genannte med./fachl. Qualifikation bei Beginn der pädagogischen Qualifikation (Ausbildung zum Erste Hilfe Ausbilder) länger als 3 Jahre zurück, sind mindestens 16 UE-Fortbildung aus den letzten 3 Jahren nachzuweisen, z. B. Sanitäts- oder Rettungsdienst- bzw. Betriebssanitäterfortbildung</p> <p>Personen mit einer Qualifikation aus dem Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren medizinischen Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Keine Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Verwaltung!</p>
---	--

Berechnungsbeispiel wann der Nachweis einer medizinisch-fachliche Fortbildung VOR Beginn der pädagogischen Qualifikation notwendig ist

Medizinische Grundqualifikation	Pädagogische Qualifikation	Med.-fachl. Fortbildung notwendig
San A + B (48 UE) aus 2009	Ausbilder-Ausbildung (55 UE) aus 2016	Nein; die pädagogische Qualifikation fand vor 2020 statt
Gesundheits- und Krankenpfleger aus 2018	Ausbilder-Ausbildung (56 UE) aus 2021	Ja; Die pädagogische Qualifikation fand nach 2020 statt und die medizinische Qualifikation liegt länger als 3 Jahre zurück.
Notfallsanitäter aus 2021	Ausbilder-Ausbildung (56 UE) aus 2022	Nein; die medizinische Qualifikation liegt nicht länger als 3 Jahre zurück.
Rettungssanitäter 2011	Ausbilder-Ausbildung (55 UE) aus 2011	Nein; Die Notwendigkeit der medizinischen Fortbildung bezieht sich auf den Beginn der

Re-Aktivierung (32 UE) aus 2024

pädagogischen Grundqualifikation die NACH dem 01.01.2020 begonnen wurde.

Pädagogische Qualifikation zum Erste Hilfe Ausbilder	Alternative Anerkennung zuzüglich notwendige Zusatzqualifikation	Notwendige Zusatzqualifikation
<p>Anerkennung seit 01.01.2020 Lehrkräfteschulung im Umfang von mind. 56 UE mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung. Die Lehrkräfteschulung teilt sich auf in den Themenbereich I (mind. 24 UE) und den Themenbereich II (mind. 32 UE).</p>	<p>Erfolgreich abgeschlossenes pädagogisches Studium</p>	<p>Seit 01.01.2023 mind. 32 UE (Themenbereich II)</p> <p>Bis 31.12.2022 16 UE lehrprogrammbezogene Einweisung (Fachdidaktische Schulung)</p>
<p>Anerkennung bis 31.12.2019 Lehrkräfteschulung im Umfang von mind. 55 UE mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung</p>	<p>Erfolgreich abgeschlossenes humanmedizinisches Studium</p>	<p>Seit 01.01.2020 mind. 32 UE (Themenbereich II)</p> <p>Bis 31.12.2019 16 UE lehrprogrammbezogene Einweisung (Fachdidaktische Schulung)</p>
	<p>eine vergleichbare pädagogische Qualifikation (nachweislich mind. 200 UE) z. B. Praxisanleiter-/in, Lehrer im Quereinstieg, Fachlehrer oder Dozent im Gesundheitswesen, ...</p>	<p>mind. 32 UE (Themenbereich II)</p>

Fortbildung med./fachl. & pädagogisch zur Verlängerung der Lehrberechtigung	Alternative Fortbildung	Abgelaufene Lehrberechtigung
<p>Erste Hilfe Ausbilder müssen sich wie folgt fortbilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der gültigen Lehrberechtigung, mindestens alle 3 Jahre • im Umfang von mind. 16 UE (8 UE medizinisch-fachlich / 8 UE pädagogisch) • bezogen auf die Inhalte der Ersten Hilfe Ausbildung <p>Bei der Fortbildung können maximal 8 UE als E-Learning oder Selbstlernformate stattfinden</p>	<p>Einweisung in die Lehrunterlage für „Erste Hilfe Schulungen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von mind. 16 UE werden anerkannt.</p> <p>Aus- und Fortbildung für den Ausbilder Betriebsanleiter.</p>	<p>Ist die Frist für die Fortbildung überschritten, ohne dass eine Fortbildung im erforderlichen Umfang absolviert wurde, erlischt die Lehrberechtigung.</p> <p>Zur Wiedererlangung der Lehrberechtigung ist grundsätzlich eine erneute Schulung aus dem Themenbereich II (32 UE) notwendig. Wurden im Lehrberechtigungszeitraum mindestens 8 UE-Fortbildung besucht, kann ein Aufsummieren auf 32 UE durch weitere Fortbildungen erfolgen, die 32 UE müssen im einem Zeitraum von 3 Jahren absolviert werden.</p>

Beispiel zur Berechnung der Lehrberechtigung

Zeitraum	Art der Qualifizierung	Lehrberechtigungsdatum
18.01. – 23.01.2018	Pädagogische Qualifikation (55 UE)	Bis 23.01.2021
05.05.2019	Fortbildung 8 UE	Bis 13.03.2023
13.03.2020	Fortbildung 8 UE	